

Geschäftsverzeichnissnr. 3852
Urteil Nr. 164/2006 vom 8. November 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 4 und 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 1999 über Maßnahmen zur Unterstützung der von der Dioxinkrise betroffenen Landwirtschaftsbetriebe, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 10. Januar 2006 in Sachen der Willem Spoormans AG gegen den Belgischen Staat und die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, dessen Ausfertigung am 19. Januar 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt die in Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 1999 über Maßnahmen zur Unterstützung der von der Dioxinkrise betroffenen Landwirtschaftsbetriebe festgelegte Einschränkung der staatlichen Beihilfen auf die in Artikel 5 desselben Gesetzes erwähnten Landwirtschaftsbetriebe, wobei die integrierten Landwirtschaftsbetriebe ausgeschlossen sind, gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz und/oder gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Gleichheit vor den öffentlichen Lasten und/oder gegen Artikel 16 der Verfassung? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der vorlegende Richter stellt dem Hof eine präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 4 und 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 1999 über Maßnahmen zur Unterstützung der von der Dioxinkrise betroffenen Landwirtschaftsbetriebe.

Die fraglichen Bestimmungen lauten:

« Art. 4. Innerhalb der Grenzen, die aufgrund von Artikel 87 des Vertrags [zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft] von der Kommission genehmigt worden sind, und unter den Bedingungen, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt worden sind, kann der Staat Landwirtschaftsbetrieben Beihilfen gewähren, damit der Schaden, den diese Betriebe infolge der Dioxinkrise erlitten haben, ganz oder teilweise gedeckt wird, sofern dieser Schaden nicht durch andere föderale oder regionale öffentliche Beihilfen gedeckt wird.

Die in Absatz 1 erwähnten Beihilfen werden die Form einer Entschädigung in bar annehmen gemäß den Modalitäten, die in einem im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestimmt werden ».

« Art. 5. Ein Landwirtschaftsbetrieb kommt für eine Beihilfe in Anwendung von Artikel 4 in Betracht, sofern er:

[...]

4. die Bedingungen in Bezug auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber Viehabnehmern und Lieferanten erfüllt, so wie sie in einem im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt sind ».

In Bezug auf die Unzulässigkeitseinreden

B.2.1. Nach Darlegung des Ministerrats sei der Hof nicht befugt, über die präjudizielle Frage zu befinden, insofern in dieser Frage um eine direkte Prüfung der fraglichen Bestimmungen anhand von Artikel 16 der Verfassung gebeten werde.

B.2.2. Seit dem Inkrafttreten des Sondergesetzes vom 9. März 2003 darf der Hof unmittelbar anhand aller Artikel von Titel II der Verfassung sowie der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung prüfen. Somit ist der Hof befugt, Gesetzesnormen unmittelbar anhand von Artikel 16 der Verfassung zu prüfen.

B.2.3. Die Einrede wird abgewiesen.

B.3.1. Nach Darlegung der Flämischen Regierung stelle der vorliegende Richter im Wesentlichen eine Frage über den königlichen Erlass vom 24. Dezember 1999 « über die Bedingungen der wirtschaftlichen Unabhängigkeit, die Landwirtschaftsbetriebe erfüllen müssen, um Beihilfen in Anwendung des Gesetzes vom 3. Dezember 1999 über Maßnahmen zur Unterstützung der von der Dioxinkrise betroffenen Landwirtschaftsbetriebe erhalten zu können ». Der Hof sei daher nicht befugt, eine solche Frage zu beantworten, da sie sich nicht auf eine Gesetzesnorm beziehe, so dass die präjudizielle Frage unzulässig sei.

B.3.2. Um Beihilfen im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 1999 erhalten zu können, müssen die Landwirtschaftsbetriebe die in Artikel 5 Nr. 4 desselben Gesetzes festgelegten Bedingungen der « wirtschaftlichen Unabhängigkeit gegenüber Viehabnehmern und Lieferanten [...], so wie sie in einem im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt sind » erfüllen.

Im Gegensatz zu dem, was die Flämische Regierung anführt, ist die präjudizielle Frage zulässig und gehört sie zum Zuständigkeitsbereich des Hofes; es trifft zwar zu, dass im

vorerwähnten königlichen Erlass vom 24. Dezember 1999 die Bedingungen der « wirtschaftlichen Unabhängigkeit » festgelegt wurden, doch die fraglichen Gesetzesbestimmungen selbst führen, indem sie ausdrücklich auf diese Bedingungen verweisen, den fraglichen Behandlungsunterschied ein.

B.3.3. Im Übrigen muss der Hof grundsätzlich die fraglichen Bestimmungen in der Auslegung prüfen, die ihnen der vorlegende Richter verleiht. Aus der Formulierung der präjudiziellen Frage und aus der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass der vorlegende Richter davon ausgeht, dass die integrierten Landwirtschaftsbetriebe aufgrund der fraglichen Bestimmungen von der Unterstützungsmaßnahme ausgeschlossen sind.

B.3.4. Außerdem wird die vorerwähnte Auslegung des vorlegenden Richters durch die Vorarbeiten zu den fraglichen Bestimmungen untermauert.

In der Begründung wird ausdrücklich auf die Absicht des Gesetzgebers verwiesen, bei der Gewährung von Unterstützung zwischen « unabhängigen » und « integrierten » Landwirtschaftsbetrieben zu unterscheiden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0212/001, S. 10), und werden die unter anderem in Artikel 5 festgelegten Bedingungen als « gesetzlich festgelegte Grundbedingungen, von denen die durch den König festgelegten zusätzlichen Bedingungen und Modalitäten nicht abweichen dürfen » angesehen (ebenda, S. 9).

B.3.5. Die Einrede wird abgewiesen.

B.4.1. Nach Darlegung der Flämischen Regierung sei die präjudizielle Frage unzulässig, da diese Frage nicht sachdienlich sei.

B.4.2. Es obliegt grundsätzlich dem Richter, der die präjudizielle Frage stellt, zu prüfen, ob die Antwort auf diese Frage zur Lösung der Streitsache, über die er entscheiden soll, sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, darf der Hof entscheiden, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.4.3. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.5. Der vorlegende Richter befragt den Hof nach der Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Gleichheit vor den öffentlichen Lasten und mit Artikel 16 der Verfassung, da die in Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 1999 vorgesehenen staatlichen Beihilfen nur Landwirtschaftsbetrieben gewährt werden könnten, die die in Artikel 5 Nr. 4 desselben Gesetzes festgelegten Bedingungen der « wirtschaftlichen Unabhängigkeit » erfüllten, so dass die « integrierten » Landwirtschaftsbetriebe von den Beihilfen ausgeschlossen würden.

In Bezug auf die Regeln der Zuständigkeitsverteilung

B.6.1. Der Ministerrat verweist vorab auf die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Föderalstaat und den Regionen und schließt daraus, dass der Föderalbehörde Einschränkungen bei der Gewährung öffentlicher Beihilfen für Unternehmen auferlegt würden.

B.6.2. Abgesehen von dem Umstand, dass nicht ersichtlich ist, dass der vorlegende Richter zur Lösung der bei ihm anhängigen Streitsache die Regeln der Zuständigkeitsverteilung in seine Frage einzubeziehen gedenkt, erkennt der Hof nicht, inwiefern diese Regeln sachdienlich angeführt werden könnten zur Beantwortung der nun vorliegenden präjudiziellen Frage.

Das Urteil Nr. 146/2001, auf das der Ministerrat verweist, kann im vorliegenden Fall nicht sachdienlich angeführt werden. In diesem Urteil hat der Hof einen Klagegrund geprüft, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet war, da die Gewährung von Beihilfen, die in den Artikeln 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 1999 vorgesehen ist, nur für Landwirtschaftsbetriebe und nicht für andere Unternehmen, wie beispielsweise diejenigen der Fleischwarenindustrie, vorgesehen ist. Die Frage nach einem etwaigen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz konnte der Hof in dieser Rechtssache nicht getrennt von der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Staat und den Regionen, so wie sie im Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen geregelt ist, betrachten. Der Hof schlussfolgerte aus seiner diesbezüglichen Untersuchung:

« B.5.5. Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, dass der föderale Gesetzgeber befugt war, wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen zugunsten der Landwirtschaftsbetriebe zu ergreifen. Er konnte diese Maßnahmen jedoch nicht auf Unternehmen anderer Sektoren ausdehnen, die hinsichtlich der Hilfe für Unternehmen in den Zuständigkeitsbereich der Regionen fallen. Der föderale Gesetzgeber konnte daher nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, indem er lediglich für die Landwirtschaftsbetriebe gesetzgeberisch handelte ».

In der nunmehr vorliegenden Rechtssache bezieht sich der unterbreitete Behandlungsunterschied nicht auf einerseits wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen zugunsten der Landwirtschaftsbetriebe, für die der föderale Gesetzgeber - beim damaligen Stand der Gesetzgebung - zuständig war, und andererseits Unternehmen anderer Sektoren, die hinsichtlich der Hilfe für Unternehmen in den Zuständigkeitsbereich der Regionen fallen, sondern auf einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Landwirtschaftsbetrieben, für die der föderale Gesetzgeber hinsichtlich wirtschaftlicher Hilfsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Annahme der fraglichen Bestimmungen zuständig war.

B.6.3. Folglich sind im vorliegenden Fall die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, so wie sie zum Zeitpunkt der Annahme der fraglichen Bestimmungen in Kraft waren, irrelevant für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des nunmehr fraglichen Behandlungsunterschieds.

In Bezug auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung

B.7.1. Aus dem Werdegang des Gesetzes vom 3. Dezember 1999 ist ersichtlich, dass die betreffende Beihilfe einen Ausgleich für den wirtschaftlichen Schaden und den allgemeinen Umsatzrückgang der belgischen Landwirtschaftsbetriebe infolge eines geringeren Marktanteils und eines Rückgang des Verbrauchs während und nach der Dioxinkrise darstellt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC. 50-0212/001, SS. 4 und 8).

Artikel 2 Nr. 2 definiert einen Landwirtschaftsbetrieb als einen « Betrieb, dessen Haupttätigkeit in der Zucht von Geflügel, Schweinen oder Rindern oder in der Erzeugung von Eiern oder Milch besteht ».

B.7.2. Die fraglichen wirtschaftlichen Hilfsmaßnahmen sind von der Regelung zu unterscheiden, die in dem nicht zur Debatte stehenden Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Dezember 1999 vorgesehen ist und die es erlaubt, dass der Staat Betrieben, deren Erzeugnisse tierischen Ursprungs infolge der von den belgischen öffentlichen Behörden im Rahmen der Dioxinkrise getroffenen Maßnahmen vernichtet, beschlagnahmt oder aus dem Handel genommen worden sind, Vorschüsse oder Entschädigungen gewährt.

B.8.1. Der Behandlungsunterschied hinsichtlich der Gewährung von Unterstützung zwischen wirtschaftlich unabhängigen Landwirtschaftsbetrieben und sogenannten « integrierten » Landwirtschaftsbetrieben wurde in den Vorarbeiten wie folgt erläutert:

« Außerdem ist es im Landwirtschaftssektor angebracht, die begrenzten Mittel vorrangig zur Unterstützung unabhängiger Betriebe zu verwenden. Für integrierte Betriebe ist der Unterstützungsbedarf, wenn man ihn auf Gruppenbasis beurteilt, im Allgemeinen nämlich geringer » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0212/001, S. 10).

Außerdem geht aus dem veröffentlichten Briefwechsel zwischen der Europäischen Kommission und dem belgischen Staat anlässlich der Meldung der Unterstützungsmaßnahmen für von der Dioxinkrise betroffene Landwirtschaftsbetriebe hervor, dass die Europäische Kommission das Kriterium der « wirtschaftlichen Unabhängigkeit » in ihrer Beurteilung der Vereinbarkeit der gemeldeten Unterstützung mit Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) des EG-Vertrags berücksichtigt.

B.8.2. Artikel 142 der Verfassung verleiht dem Hof keine Beurteilungs- und Entscheidungsbefugnis, die mit derjenigen des Gesetzgebers vergleichbar wäre. Es obliegt dem Hof nicht, anstelle des Gesetzgebers über das gewählte Unterscheidungskriterium zu urteilen, sofern diese Wahl nicht auf einer offensichtlich falschen Beurteilung beruht. Der Hof kann eine Regelung nur sanktionieren, wenn ein Unterschied vorgenommen wird, für den keine objektive und vernünftige Rechtfertigung besteht.

B.8.3. Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, dass der bemängelte Behandlungsunterschied zwischen den beiden Kategorien von Landwirtschaftsbetrieben nicht offensichtlich unvernünftig ist, da er aus sozialwirtschaftlichen Erwägungen zu rechtfertigen ist, insbesondere aus dem Bemühen des Gesetzgebers, angesichts der begrenzten Haushaltsmittel und

des Umfangs des Schadens die Lebensfähigkeit von wirtschaftlich weniger einkommensstarken Betrieben nicht noch mehr zu gefährden.

In Bezug auf den allgemeinen Grundsatz der Gleichheit vor den öffentlichen Lasten

B.9. Insofern in der präjudiziellen Frage um eine Prüfung anhand des allgemeinen Grundsatzes der Gleichheit vor den öffentlichen Lasten in Verbindung mit den in der Frage angeführten Verfassungsbestimmungen gebeten wird, erfordert die Frage keine Antwort. Abgesehen davon, dass der angeführte Grundsatz nur eine Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, der in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung festgelegt ist, darstellt, erkennt der Hof nicht, inwiefern die fraglichen Bestimmungen « öffentliche Lasten » auferlegen würden, da diese Bestimmungen dazu dienen, eine Entschädigung für den infolge der Dioxinkrise erlittenen Schaden vorzusehen.

In Bezug auf Artikel 16 der Verfassung

B.10. Insofern in der präjudiziellen Frage um eine Prüfung anhand von Artikel 16 der Verfassung gebeten wird, ist die Frage verneinend zu beantworten, da die fraglichen Bestimmungen nicht das Eigentumsrecht der Berufungsklägerin vor dem vorlegenden Richter verletzen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 4 und 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 1999 über Maßnahmen zur Unterstützung der von der Dioxinkrise betroffenen Landwirtschaftsbetriebe verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. November 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts